Protokollauszug über die Sitzung des Gemeinderates vom 28. März 2007

Anwesend:	Daniel Hilti Albert Frick Arnold Frick Walter Frick Manuela Haldner-Schierscher Hubert Hilti Peter Hilti Dagobert Oehri Jack Quaderer Margot Retuga Karin Rüdisser-Quaderer Rudolf Wachter
Entschuldigt:	Wally Frommelt
Beratend:	Wendelin Lampert, Stabsstelle öffentliches Auftragswesen
Zeit:	16.45 - 19.15 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	6
Behandelte Geschäfte:	79 - 100
Protokoll:	Uwe Richter

79 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 14. März 2007

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14. März 2007 wird genehmigt.

80 Antrag auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes alteingesessener Ausländer

Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 16. / 18. Juni 2000 wurde das „Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts“ durch den Souverän gutgeheissen. Dieses Gesetz betrifft die erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen.

Gemäss § 5a, Abs. 6) dieses Gesetzes wird die zuständige Gemeinde angehört, „ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden“. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan bei Einbürgerungen aufgrund dieses Gesetzes einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt während fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Person mach Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländer und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Claudio Ferro, Feldkircher Str. 71, 9494 Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zum Einbürgerungsgesuch und erhebt keine Einwände.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

81 Kommissionsbesetzung

Ausgangslage

An den Gemeinderatssitzungen vom 14. und 28. Februar sowie 14. März 2007 wurden verschiedene Kommissionen besetzt. Es sind noch einige wenige offen, die ebenfalls möglichst bald besetzt werden sollten:

Name der Kommission / Institution	Anzahl Personen
Pfarreistiftung St. Laurentius	- 2 Gemeinderäte (von Amtes wegen) - Pfarrer von Amtes wegen - Zwei Einwohner aus Schaan. Gemäss Stiftungsurkunde nimmt der Stiftungsrat die Bestellung der Stiftungsräte vor, wenn ein Mitglied ausscheidet. Die Mitglieder Ingrid Sonnberger und Klaus Dünser sind damit weiterhin Mitglieder des Stiftungsrates. Es ist noch offen, welche Gemeinderatsmitglieder Einsitz in die Pfarreistiftung nehmen.
Pachtgemeinschaft	1 Gemeinderat (Präsident) 1 Gemeinderat Landwirtschaftskommission Bodeneigentümer Bodenpächter Diese Institutionen wurden gebeten, bis 30. März 2007 Mitglieder namhaft zu machen.
Sicherheitskommission (zusammengeführt aus Brandschutz- und Feuerwehrkommission / Kommission für Bevölkerungsschutz / Gemeindeführungsstab)	- Gemeindevorsteher (Vorsitz, da von Amtes wegen Leiter Gemeindeführungsstab) - 2 weitere Mitglieder („externe“ Mitglieder, allenfalls Gemeinderäte) - Feuerwehrkommandant - Gemeindepolizei (1 Person) - Samariterverein (1 Peson) - Zivilschutzgruppe (sobald bestehend, 1 Person) beratend (nach Bedarf) - Feuerungskontrolleur / Kaminfeger - Brandschutzbeauftragter - Rüfenmeister

	- Gemeindeverwaltung (Sekretariat, Kassa, Umweltschutz, Tiefbau / Hochbau)
Kommission Schulwegsicherung	Elternvereinigung: Sieglinde Quaderer Gemeindeschulrat: Philipp Dünser Primarschule Resch: Martina Hilti Kindergärten:
Gesundheitskommission	1 Mitglied Vorschlag der FBP: Martin Wanger (Die an der Gemeinderatssitzung vom 28. Februar 2007 gewählte Anita Frick steht nicht mehr zur Verfügung)

Antrag

Besetzung der offenen Sitze.

Erwägungen

Es wird erwähnt, dass bei der Sicherheitskommission die Institution Kriseninterventionsteam fehle. Diese sei bei Katastrophen und Unglücksfällen auch immer involviert. Es wäre hilfreich, wenn das KIT auch in der Sicherheitskommission vertreten ist. Auf die Frage, ob dies als beratendes Mitglied gedacht sei, wird geantwortet, dass das KIT stimmberechtigtes Mitglied wie Feuerwehrkommandant oder Gemeindepolizei sein solle.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende, die Kandidaten jeweils im Ausstand)

Die Besetzung der Pfarreistiftung St. Laurentius lautet:

FBP	VU	FL
Wally Frommelt	Rudi Wachter	

Die Besetzung der Pachtgemeinschaft Schaan lautet:

FBP	VU	FL
-	Rudi Wachter	Manuela Haldner-Schierscher

Die Besetzung der Sicherheitskommission lautet:

FBP	VU	FL
Wally Frommelt	Daniel Hilti (Vorsitz) Manfred Beck	

Zusätzlich hat das Kriseninterventionsteam stimmberechtigten Einsitz (1 Person).

Die Besetzung der Kommission Schulwegsicherung lautet:

Elternvereinigung: Sieglinde Quaderer
Gemeindeschulrat: Philipp Dünser
Primarschule Resch: Martina Hilti
Kindergärten: Esther Marxer

In der Gesundheitskommission nimmt Martin Wanger anstelle von Anita Frick Einsitz.

83 Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz / Jugendherberge-Stiftung Schaan - Vaduz

Ausgangslage

Bis anhin hat der Vorsitz der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz wie auch die Verwaltung (Protokollführung, Personalleitung) in zweijährigem Turnus zwischen den Gemeinden Schaan und Vaduz gewechselt. Die damit verbunden organisatorischen Abwicklungen werden sowohl von den Angestellten der Schwimm- und Badeanstalt, den betroffenen Mitarbeitern der Gemeinden Schaan und Vaduz sowie auch von den jeweiligen Verwaltungsratspräsidenten bzw. -vizepräsidenten (Gemeindevorsteher Schaan und Bürgermeister Vaduz) als nicht optimal bzw. verbesserungsfähig beurteilt.

So sind die Zuständigkeiten jeweils nicht immer klar, bzw. entstehen durch den Wechsel in Vorsitz und Verwaltung bei Bevölkerung und Vereinen sowie bei den Angestellten Unklarheiten (wer ist zuständig für Bewilligungen, wer für Personalangelegenheiten, wie werden Reglemente interpretiert etc.). Der „Bezug“ zwischen den Mitarbeitern der Gemeinden und den Angestellten der Schwimm- und Badeanstalt bzw. die Identifikation mit der Institution Schwimmbad ist ebenfalls nur mangelhaft.

Die Führung der Buchhaltung (Debitoren und Kreditoren sowie Löhne) der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz erfolgt seit Jahren durch eine Mitarbeiterin der Gemeindekasse Schaan. Diese Lösung hat sich bewährt.

Gemeindevorsteher Daniel Hilti und der Bürgermeister von Vaduz, Ewald Ospelt, haben eine Lösung gesucht. Dabei wurde auch die Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz einbezogen. Der Vorschlag sieht folgendermassen aus:

- Die Verwaltung der beiden Institutionen erfolgt dauernd durch die gleiche Gemeinde.
- Der Vorsitz der Verwaltungsräte wird auf Dauer der gleichen Gemeinde zugeteilt.
- Das Schwimmbad Mühleholz liegt auf Vaduzer Hoheitsgebiet, deshalb sollen Verwaltung und Verwaltungsratsvorsitz der Gemeinde Vaduz zugeteilt werden.
- Die Jugendherberge liegt auf Schaaner Hoheitsgebiet, deshalb sollen Verwaltung und Verwaltungsratsvorsitz der Gemeinde Schaan zugeteilt werden.
- Die Führung der Buchhaltung bleibt unverändert.

Antrag

Der Gemeinderat stimmt der Aufteilung Verwaltung und Verwaltungsratsvorsitz der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz sowie der Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz gemäss Ausgangslage zu.

Erwägungen

Es wird erwähnt, dass die bisherige Handhabung für die Mitarbeiter des Schwimmbades keine gute Lösung darstelle. Auch für die Mitarbeiter in den Gemeinden ist die Handhabung eher schwierig. Der neue Bürgermeister von Vaduz ist offen für die vorgeschlagene Lösung. Ein „Imageverlust“ ist eher nicht der Fall.

Ein Gemeinderat fragt, ob gedacht sei, dass nach Ablauf dieser Mandatsperiode der Verwaltungsratsvorsitz und die Verwaltung wieder an die Gemeinde Schaan übertragen werden. Dies wird verneint. Die beiden Gemeinden sind im Verwaltungsrat gleichwertig vertreten, wichtige Entscheide werden auch miteinander gefällt.

Ein Gemeinderat schlägt vor, nach Ablauf der Mandatsperiode den angesprochenen Wechsel wieder durchzuführen, oder den Beschluss „bis auf Widerruf“ zu fassen. Ein ständiger Wechsel sei für alle Beteiligten nicht gut. Es handle sich jedoch auch um „das Schaaner Schwimmbad“. Wenn der Vorsitz dauernd in Vaduz sei, sei dies doch auch ein Zeichen nach aussen. Die Jugendherberge habe in diesem Sinne weniger Bedeutung, wohl aber das Schwimmbad.

Zu diesem Vorschlag wird geäussert, dass dieser auf jeden Fall besser als die gegenwärtige Lösung sei. Man könne die Situation nach einer Mandatsperiode wieder anschauen. Es sei auf jeden Fall wichtig, eine für die Mitarbeiter bessere Lösung zu suchen und diese auch zu versuchen.

Beschlussfassung (11 Ja, 12 Anwesende)

Die folgende Regelung soll vorerst für die Mandatsperiode 2007 - 2011 gültig sein.

- Die Verwaltung der beiden Institutionen Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz / Jugendherberge Schaan - Vaduz soll durch die gleiche Gemeinde erfolgen.
- Der Vorsitz der Verwaltungsräte für die beiden Institutionen Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz / Jugendherberge Schaan - Vaduz soll der gleichen Gemeinde zugeteilt sein
- Nachdem das Schwimmbad Mühleholz auf Vaduzer Hoheitsgebiet liegt, sollen Verwaltung und Verwaltungsratsvorsitz der Gemeinde Vaduz zugeteilt werden.
- Nachdem die Jugendherberge auf Schaaner Hoheitsgebiet liegt, sollen Verwaltung und Verwaltungsratsvorsitz der Gemeinde Schaan zugeteilt werden.
- Die Führung der Buchhaltung bleibt bei beiden Institutionen unverändert.

84 Ausstandsregeln

Ausgangslage

An der Gemeinderatssitzung vom 14. März 2007 wurde bei den Trakt. Nr. 61, 62 und 75 über die Ausstandsregeln sowie das Verlassen des Sitzungszimmers durch von den Ausstandsregeln betroffene Gemeinderäte diskutiert.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Ausstand der Gemeinderäte sind im Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, Art. 50, und in der Geschäftsordnung des Gemeinderates, Art. 17, geregelt:

Mitglieder des Gemeinderates haben in den Ausstand zu treten:

a) in Sachen, in welchen sie selbst Partei sind, oder wenn sie zu einer der Parteien in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen stehen;

b) in Sachen ihrer Verlobten, ihrer Ehegatten, ihrer Lebenspartner oder Personen, welche mit ihnen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt sind oder mit ihnen bis zum zweiten Grade verschwägert sind;

c) in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, ihrer Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel oder Pflegebefohlenen;

d) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte, Verwalter oder Geschäftsführer einer Partei oder in ähnlicher Art bestellt waren oder noch sind.

Die Definition der Verwandtschaftsverhältnisse ist im Anhang zur Geschäftsordnung des Gemeinderates festgehalten:

Verwandt oder verschwägert in gerader Linie sind zum Beispiel:

Grossvater → Vater → Sohn → Enkel → etc.
Grossmutter → Mutter → Tochter → Enkelin → etc.
Schwiegertochter / Schwiegersohn

Nicht verwandt sind in gerader Linie zum Beispiel:

Geschwister (auch Halbgeschwister)
Onkel / Tante
Cousin / Cousine
Neffe / Nichte
Schwager / Schwägerin

Grafisch dargestellt sehen die Verwandtschaftsgrade folgendermassen aus:

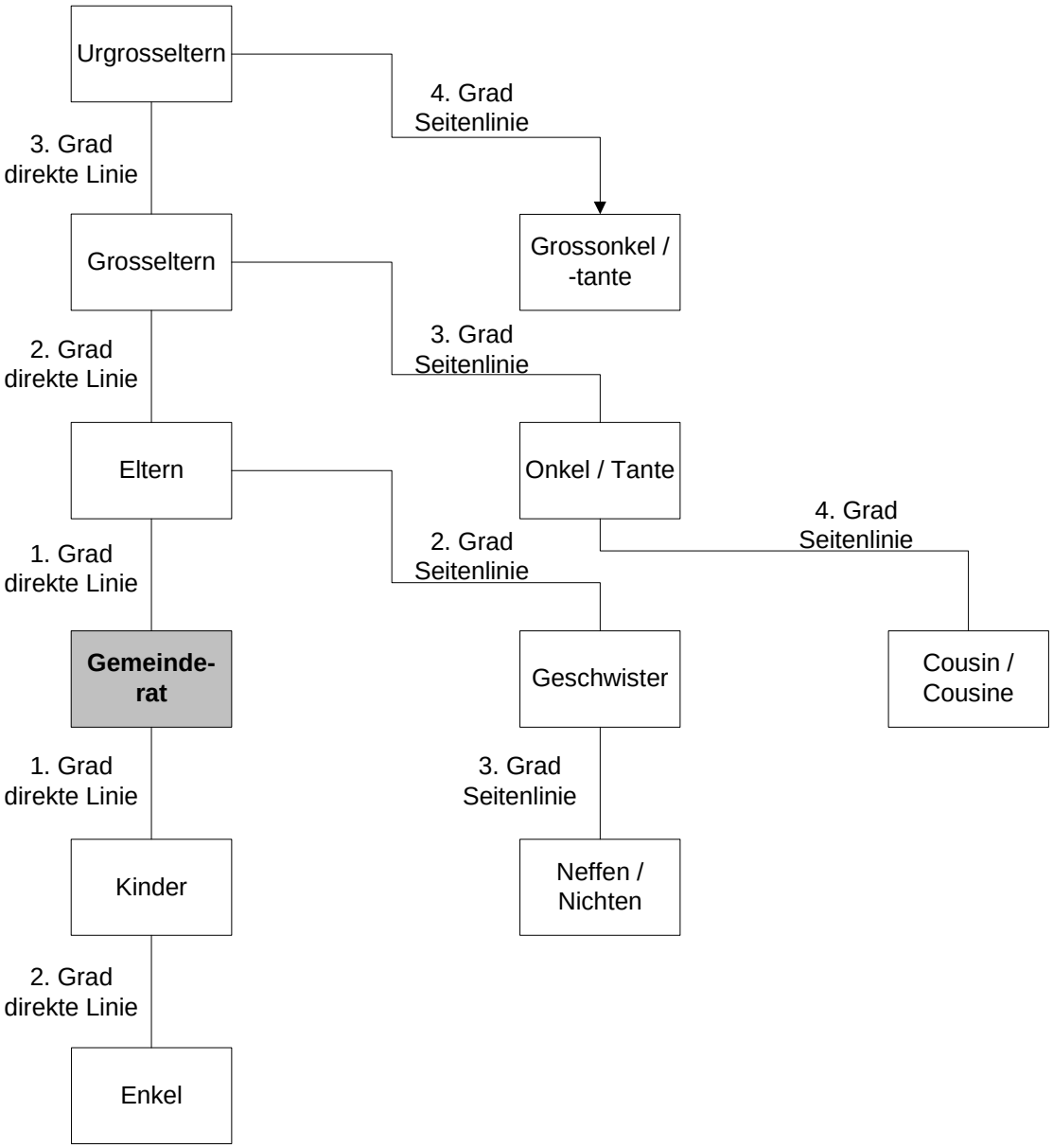

Die Geschäftsordnung der Regierung, LGBl. 1994 Nr. 14, regelt in Art. 17 „Ausstand und Ausschluss“. Dabei wird festgehalten, dass die Mitglieder der Regierung in den aufgeführten Fällen von „Beratung und Beschlussfassung“ ausgeschlossen sind.

Ein solcher Ausschluss von der Beratung, d.h. ein Verlassen des Sitzungszimmers, dient nicht nur der unabhängigen Diskussion im entsprechenden Gremium, d.h. im Fall der Gemeinde Schaan des Gemeinderates. Es dient auch dem Schutz des betroffenen Gemeinderates. Es wird damit vermieden, dass ihm eine unzulässige Beeinflussung der Beschlussfindung vorgeworfen werden kann.

In den anderen Gemeinden wird die Ausstandsregeln verschieden gehandhabt. Zum Teil verlassen die Gemeinderäte das Sitzungszimmer konsequent, zum Teil verbleiben sie im Sitzungszimmer.

Es soll zum Schutz der Gemeinderäte folgende Regelung angewendet werden:

- Die Ausstandsregeln, wie sie im Gemeindegesetz und in der Geschäftsordnung inkl. Anhang des Gemeinderates definiert sind, werden konsequent gehandhabt.
- Der von einem Geschäft betroffene Gemeinderat verlässt vor Behandlung des Traktandums das Sitzungszimmer. Im Protokoll erfolgt der Vermerk „im Ausstand“ mit Namensnennung, dito im Protokollauszug und im Gemeindekanal.
- Bei Baugesuchen ist ein Verlassen des Sitzungszimmers nicht notwendig, der betroffene Gemeinderat wird jedoch als „im Ausstand“ im Protokoll vermerkt.
- Da die Verwandtschaftsverhältnisse nicht immer bekannt sind, teilen die Gemeinderäte mit, dass sie in den Ausstand treten.

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt das in der Ausgangslage vorgeschlagene Verfahren „Ausstandsregeln“.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

85 EM-Arena Schaan 2008

Ausgangslage

Bereits im Juli 2006 hat sich die Vaduzer Medienhaus AG, Verlagsleiter Daniel Quaderer, mit folgendem Anliegen an die Gemeinde Schaan gewendet:

Die UEFA Fussball EM 2008 findet vom 7. bis 29. Juni 2008 statt. Die Spiele werden an acht Spielorten durchgeführt, davon je vier in der Schweiz und in Österreich: Innsbruck, Klagenfurt, Salzburg, Wien Basel, Bern, Genf und Zürich.

Die tollen Bilder von der WM 2006 in Deutschland haben gezeigt, dass auch die Public Viewing-Areas (Fanmeilen) eine wichtige Bedeutung für Städte und Gemeinden erhalten haben. Die Leute frönen wieder mehr das Gemeinschaftserlebnis. Auch das Vaduzer Medienhaus möchte an der EM 2008 einen aktiven Part übernehmen und plant, während der EM vom 7. bis 29. Juni auf dem Rathausplatz einen EM-Treffpunkt mit Grossleinwand zu erstellen.

Wir glauben, damit dem Bedürfnis der Bevölkerung zu entsprechen. Die ganze Aktion wird vom Vaduzer Medienhaus medial grossflächig begleitet. Es muss dabei unser Ziel sein, „der" EM-Treff in Liechtenstein zu werden. Es würde uns sehr freuen, wenn Sie uns die Durchführungsbewilligung für die Veranstaltung vom 7. bis 29. Juni 2008 erteilen können. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Es würde uns sehr freuen, wenn Sie uns die exklusive Option für die Veranstaltung vom 7. bis 29. Juni erteilen können und uns allfällig bei der Infrastruktur unterstützen. Die Details können wir Ende 2007 regeln. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Diese Anfrage wurde mit Daniel Quaderer an einem persönlichen Gespräch diskutiert, gleichzeitig wurde auf die möglichen Terminkollisionen mit anderen Anlässen im Schaaner Zentrum hingewiesen (Verbandsmusikfest am Final-Wochenende). In Bezug auf die Bautätigkeiten mussten die Antragsteller auf die laufenden Abklärungen verwiesen werden, eine möglichst baldige Klärung wurde zugesagt. Die Abklärungen sind mittlerweile getätigt und die entsprechenden Baubewilligungen erteilt.

Die Vaduzer Medienhaus AG hat in der Zwischenzeit die Möglichkeiten weiter überprüft. Von ihrer Seite aus wird der Standort Rössle-Parkplatz favorisiert.

Antrag

Der Gemeinderat bewilligt der Vaduzer Medienhaus AG die Einrichtung einer „Fanmeile Schaan" anlässlich der UEFA-Fussball-WM vom 07. bis 29. Juni 2008 auf dem Rössle-Parkplatz Nord. Die Veranstaltungen sind mit den Anliegern und dem Rest. Rössle zu besprechen und zu koordinieren.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass der Veranstalter diese Fanmeile ursprünglich im Zentrum habe errichten wollen. Dies ist jedoch aufgrund der Bautätigkeiten nicht möglich.

Ein Gemeinderat fragt, was „exklusiv" im Antrag bedeute. Ob dies auch beinhalte, dass z.B. der FC Schaan auf dem Sportplatz einen solchen Anlass nicht durchführen könnte? Dazu wird geantwortet, dass es aus Sicht der Gemeinde lediglich um die gemeindeeigenen Plätze gehen könne, nicht um private Plätze. Wenn der FC Schaan solche Übertragungen auf dem Sportplatz durchführen wolle, dann solle er dies auch können. Selbstredend solle dies z.B. auch beim Schaaner Fäscht möglich sein.

In Bezug auf die Infrastruktur wird festgehalten, dass diese durch den Veranstalter selbst zu organisieren, zu erstellen und zu bezahlen sei.

Ein Gemeinderat fragt, ob Platzgebühr zu bezahlen sei. Dazu wird geantwortet, dass dies gemäss dem bisherigen Usus gehandhabt werde.

Ein Gemeinderat fragt, ob ein Vertrag mit dem Vaduzer Medienhaus geschlossen werde, in welchem z.B. die Frage des „exklusiv" geregelt werde. Dazu wird geantwortet, dass das Vaduzer Medienhaus diesen Gemeinderatsbeschluss, inklusive der relevanten Erwägungen, erhalten werde.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Gemeinderat bewilligt der Vaduzer Medienhaus AG die Einrichtung einer „Fanmeile Schaan" anlässlich der UEFA-Fussball-WM vom 07. bis 29. Juni 2008 auf dem Rössle-Parkplatz Nord. Die Veranstaltungen sind mit den Anliegern, dem Rest. Rössle sowie der Gemeindepolizei zu besprechen und zu koordinieren.

- Eine „exklusive" Option für diese Veranstaltung kann nur in dem Sinne gegeben werden, als dass die Gemeinde Schaan auf ihren Plätze keine weiteren derartigen Veranstaltungen genehmigen wird.
- Am 21. Juni wird das Verbandsfeuerwehrfest in Schaan stattfinden. Falls dabei Spiele auf Grossleinwand übertragen werden sollten, ist dies gestattet.
- Die Gemeinde Schaan hat keinen Einfluss auf weitere Anlässe solcher Art auf Privat-Grundstücken.
- Sollte z.B. der FC Schaan einen solchen Anlass während des Schaaner Fäschts auf dem Sportplatz Rheinwiese durchführen wollen, so wird die Gemeinde Schaan dem zustimmen.
- Es ist zu beachten, dass im Zentrum Schaans im nächsten Jahr nur noch wenige Parkplätze zur Verfügung stehen. Der Rössle-Parkplatz ist nur dann zu belegen, wenn notwendig. Zudem ist die Hauptstrasse frei zu halten, d.h. es sind die entsprechenden Sicherungsmassnahmen (Abschrankung, Ordnungsdienst etc.) zu gewährleisten.
- Eine infrastrukturelle Unterstützung ist nur in beschränktem Rahmen möglich. Grundsätzlich sind Infrastruktur sowie Personal durch den Veranstalter selbst zu stellen.

88 Grundsatzbeschluss Verkauf von Kleinwohnungen (Stockwerkeigentum) innerhalb von best. Baurechtsliegenschaften

Ausgangslage

Die Gemeinde Schaan besitzt noch auf den nachstehend aufgeführten Baurechtsliegenschaften Kleinwohnungen im Stockwerkeigentum, welche bei den ursprünglichen Baurechtsvorgaben nicht verkauft werden konnten.

Liegenschaft		Anzahl Eigentümer	Gemeinde-eigentum	Wertquote	Grösse
Mehrfamilienhaus	im Malarsch 64/66	11	2 1/2 Zi-Whg	63 / 1000	63.2 m2
Überbauung Klifeld	Planknerstr. 34	12	3 1/2 Zi-Whg 3 1/2 Zi-Whg	525 / 10000 535 / 10000	75 m2 79 m2
Mehrfamilienhaus	in der Egerta 4	9	1 1/2 Zi-Whg 1 1/2 Zi-Whg	52 / 1000 52 / 1000	43.3 m2 43.3 m2
Mehrfamilienhaus	im Rossfeld 21	3	2 1/2 Zi-Whg	140 / 1000	48 m2

Diese Wohnungen wurden bislang vermietet. Da in den letzten Jahren vermehrt Kaufabsichten bei der Gemeinde Schaan geäussert wurden, erscheint es der Liegenschaftskommission zweckdienlich, dass bei künftigen Mieterwechseln zuerst eine Ausschreibung zum Verkauf getätigt werden sollte. Die Vergabe würde wie üblich auf Basis des „Reglementes über die Vergabe von Bauparzellen in Form von selbständigen und dauernden Baurechten oder von Stockwerkeigentumseinheiten auf Baurechtsbasis zur Förderung des privaten Wohnbaus“ erfolgen.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Liegenschaftskommission die Genehmigung des Grundsatzbeschlusses, dass inskünftig bei Mieterwechseln die Kleinwohnungen im Stockwerkeigentum zum Verkauf ausgeschrieben werden.
Wird innert nützlicher Frist kein Käufer gefunden, erfolgt eine Ausschreibung zur Vermietung.

Erwägungen

Es wird erwähnt, dass die Ausschreibungen zum Verkauf nur durchgeführt werden, wenn jemand sein Mietverhältnis auflöst.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

89 Verbindungsweg Tröxlegass - Kindergarten / Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Der Fussweg zwischen der Tröxlegass und dem Kindergarten Malarsch dient hauptsächlich den Kindergartenschülern und Anwohnern als sichere Verbindung abseits des motorisierten Verkehrs. Im Moment ist der Fussweg in einem desolatem Zustand; der Oberflächenbelag weist starke Abnützungen (Schlaglöcher / Randabbrüche) auf. Ebenso fehlt eine Ausleuchtung des Weges. Es wurde deshalb beschlossen, eine Sanierung durchzuführen.

Für die notwendige, neue Beleuchtung werden Grabarbeiten für die Verkabelung notwendig, deshalb wurden auch die Werkleitungen sowohl der Gemeinde als auch anderer Werke untersucht.

Im vorliegenden Projekt ist nun die Sanierung des Strassenoberbaues und die Neuerstellung der Beleuchtung vorgesehen. Ausserdem wird das fehlende Teilstück der Wasserleitung (Ringleitung Malarsch - Tröxle) ergänzt. Zudem wird die Gasversorgung ihre Erschliessungsleitung bis zum Südende des Fussweges erweitern.

Die Kosten für diesen Ausbau werden auf CHF 160'000.-- (inkl. Mitfinanzierung Gasversorgung) geschätzt. Im Voranschlag 2006 ist für diesen Ausbau ein Betrag von CHF 160'000.-- vorgesehen; die Kosten sind somit im Voranschlag abgedeckt.

Dem Antrag liegt bei

- Projektmappe „Verbindungsweg Tröxlegass - Kindergarten“ inkl. Kostenschätzung und Technischem Bericht

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Anträge:

1. Genehmigung des vorliegenden Projektes „Verbindungsweg Tröxlegass - Kindergarten“.

2. Genehmigung des entsprechenden Kredites in Höhe von CHF 149'000.--.

3. Genehmigung des Kredites für die Mitfinanzierung der Liechtensteinischen Gasversorgung in Höhe von CHF 11'000.--.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

90 Strassen- und Werkleitungsausbau Bahnstrasse, Ausbau 2007 / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

An der Sitzung vom 28. Februar 2007, Trakt. 54, genehmigte der Gemeinderat obgenanntes Projekt und den Kredit in Höhe von CHF 1'421'000.--.

Die Baumeister-, die Pflästerungs-, die Belags- und die Kanalsanierungsarbeiten wurden daraufhin öffentlich in den Landeszeitungen ausgeschrieben; die Offertunterlagen für die Bauleitungsarbeiten und die Rohrlieferungen der Wasserversorgung wurden im Verhandlungsverfahren an 5, resp. 3 Unternehmungen verschickt.

Die fristgerecht eingegangenen Offerten wurden fachlich und rechnerisch überprüft.

Bei den Kanalsanierungsarbeiten gaben eine Schaaner Unternehmung und eine Unternehmung aus der Schweiz ein. Für einen solchen Fall fasste der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. April 2000, Trakt. 81, folgenden Beschluss:

Die Berücksichtigung der einheimischen Unternehmungen (lediglich im Bereich der fehlenden oder höheren Gegenrechte der Schweiz) soll nur noch in den Abweichungsbereichen gemäss nachstehender Tabelle erfolgen:

Angebotsbereiche CHF	***Toleranzbereich Abweichung in %***	***resultierende Mehrausgaben Abweichungen in CHF***
30'000 – 50'000	*10*	*3'000 – 5'000*
50'000 – 100'000	*8*	*4'000 – 8'000*
100'000 – 250'000	*6*	*6'000 – 15'000*
250'000 – 500'000	*4*	*10'000 – 20'000*

Überschreitet das Angebot des einheimischen Unternehmers die vorstehenden Toleranzbereiche (%) wird das Angebot des schweizerischen Unternehmens berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall betragen die Mehrkosten des einheimische Unternehmers 10% und überschreiten somit den Toleranzbereich von 6%; der Auftrag ist deshalb an die schweizerische Unternehmung zu vergeben.

Dem Antrag liegt bei

Für die Vergabe der Bauleitungs-, der Baumeister-, der Pflästerungs-, der Belags- und der Kanalsanierungsarbeiten sowie der Rohrlieferung für die Wasserversorgung liegen die folgenden Unterlagen bei:

- Originalofferten
- Offertvergleiche

- Offertöffnungsprotokolle
- Offerteingangsprotokolle

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

1. Vergabe der **Bauleitungsarbeiten** an die Firma Wenaweser & Partner Bauingenieure AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 64'381.40

2. Vergabe der **Baumeisterarbeiten** an die Firma Wilhelm Büchel AG, Bendern, zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 555'205.55 (Gemeindeanteil)

3. Die Gemeinde Schaan **verzichtet** auf die Einhebung einer **Konventionalstrafe** von der Firma Gebr. Hilti AG, Schaan, wegen deren Rückzug der Offerte.

4. Vergabe der **Pflästerungsarbeiten** an die Firma Gebr. Hilti AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 187'147.55 (Gemeindeanteil)

5. Vergabe der **Belagsarbeiten** an die Firma Gebr. Hilti AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 128'760.-- (Gemeindeanteil)

6. Vergabe der **Kanalsanierung (Inliningverfahren)** an die Firma Jenni Umwelttechnik GmbH, Erlenbach, zum Offertpreis in Höhe von CHF 133'918.75

7. Vergabe der **Rohrlieferung für die Wasserversorgung** an die Firma Debrunner Acifer Landquart AG, zum Offertpreis in Höhe von CHF 31'615.35

91 Strassen- und Werkleitungsausbau Steinegerta, Duxweg - Gafos / Vergabe der Lieferung von Rohren, Armaturen und Zubehör für die Wasserleitung

Ausgangslage

An der Sitzung vom 14. Februar 2007, Trakt. 34, genehmigte der Gemeinderat obgenanntes Projekt und den Kredit in Höhe von CHF 980'000.--.

Die Offertunterlagen für die Lieferung von Rohren, Armaturen und Zubehör für die Wasserleitung wurden im Verhandlungsverfahren an 3 Unternehmungen verschickt.

Die fristgerecht eingegangenen Offerten wurden fachlich und rechnerisch überprüft.

Dem Antrag liegt bei

Originalofferten, Offertvergleich und Offertöffnungsprotokoll für die Lieferung von Rohren, Armaturen und Zubehör für die Wasserleitung

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Vergabe des Auftrages für die Lieferung von Rohren, Armaturen und Zubehör für die Wasserleitung an die Firma Debrunner Acifer AG, Landquart, zum Offertpreis in Höhe von CHF 38'364.85

>> *Kostenvoranschlag CHF 45'000.--*

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

93 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Umweltschutzgesetzes (USG)

Ausgangslage

Die Gemeinde Schaan wurde zur Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf bis zum 16. März 2007 eingeladen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Gemeinde Schaan bemüht sich seit Jahren, im Bereich Umweltschutz Standards zu setzen (z.B. mit der Anstellung eines Umweltschutzbeauftragten bereits im Jahre 1996, Förderung von Alternativenergien, vorbildliche Altstoffsammelstelle etc.) und setzt die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen konsequent um. Die Schaffung eines Umweltschutzgesetzes, in welchem solche Standards landesweit vereinheitlicht werden, wird deshalb begrüsst. Ein Umweltschutzgesetz ist notwendig und die Grundstossrichtung des Gesetzes ist richtig.

Dennoch sind zu mehreren Gesetzesartikeln grundsätzliche Anmerkungen notwendig.

Ganz generell ist ein genauerer Regelungsbedarf im Bereich der Kompetenzen notwendig. Ein Rahmengesetz ist in diesem heiklen Bereich nicht anzustreben. Zudem ist Gemeinde Schaan der Auffassung, dass dem Amt für Umweltschutz zu grosse Kompetenzen beigemessen werden.

Der Grundtenor des Gesetzes basiert eher darauf, dass die Regierung „bestimmt“, das Amt für Umweltschutz „kontrolliert und anordnet“ und die Gemeinde „zahlt und durchführt“. Eine solche Regelung läuft der Gemeindeautonomie entgegen. Im übrigen ist die Gemeinde Schaan der Auffassung, dass Umweltschutz nicht auf die Gemeindegebiete begrenzt werden kann, sondern gemeindeübergreifend durchzuführen ist. Deshalb müssen Kompetenzen, Verantwortung, Durchführung und Finanzierung gemeinsam gelöst werden. Vor allem die Bereiche Kompetenzen und Finanzen sind zu Ungunsten der Gemeinden geregelt und sollen entsprechend angepasst werden.

2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung
1. Kapitel: Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen
1. Abschnitt: Emissionen

Art. 10 Emissionsbegrenzungen
Abs. 2

Es ist offensichtlich, dass der Inhalt der Emissionsbegrenzungen nicht durch den Rahmen des USG, sondern durch die Emissionsgrenzwerte, durch Bau- und Ausrüstungsvorschriften, etc. bestimmt wird.

Durch die Verordnungskompetenz der Regierung auf diesem Gebiet und das auf das Gesetz gestützte Verfügungsrecht des Amts für Umweltschutz wird somit ein äusserst wichtiger Kern-

bereich des USG der Vernehmlassung und somit auch dem Mitspracherecht der Gemeinden und später auch dem Einfluss des Landtages entzogen. Bei einer durch Verordnung geregelten Materie spielt auch das Referendumsrecht und das Initiativrecht nicht mehr.

In Ziffer 2 des Vernehmlassungsberichts führt die Regierung aus, warum das USG nur ein Rahmengesetz sein soll und alle Einzelheiten von der Regierung im Verordnungswege zu bestimmen sind. Entgegen den Ausführungen der Regierung stellt sich die Frage, ob dieses Vorgehen mit dem Legalitätsprinzip, wie dieses in Liechtenstein gilt, im Einklang steht. Die bisherigen im Bereich Umweltschutz erlassenen Gesetze waren jedenfalls mehr als nur Rahmengesetze. Ob die gemäss Art. 10 im Verordnungsweg festzulegenden Emissionsbegrenzungen wirklich keine grundlegenden, wichtigen, primären und nicht unumstrittenen Bestimmungen enthalten werden, kann erst beurteilt werden, wenn diese Emissionsbegrenzungen bekannt sind.

Auch sind die finanziellen Auswirkungen der Emissionsgrenzwerte, welche aufgrund des Verursacherprinzips für die Gemeinden relevant werden könnten, ohne Kenntnis der Grenzwerte nicht abschätzbar. Im Bereich des Lärmschutzes enthält die Richtlinie RL 2004/35 EG in ihren Anhängen, insbesondere I und II, schon gewisse Detailregelungen im Bereich der Lärmindizes und der Bewertungsmethoden für Lärmindizes. Auch bezüglich des Luftverunreinigung ergeben sich Details schon heute aus dem LRG und den Richtlinien 92/72/EWG und der Richtlinie 96/62/EG.

Um ihren Einfluss auf die Umweltschutzgesetzgebung im Vernehmlassungsverfahren und in den parlamentarischen Beratungen und somit den Einfluss auf die finanziellen Auswirkungen des USG auf die Gemeinden nicht zu verlieren, ist es für die Gemeinde Schaan unabdingbar, dass der wesentliche Inhalt der Emissionsbeschränkungen im USG festgehalten wird.

Gemäss Abs. 2 ist das Amt für Umweltschutz ermächtigt, soweit die Verordnung nichts vorsieht, unmittelbar auf das Gesetz, das heisst unmittelbar auf ein Rahmengesetz, abgestützte Verfügungen zu erlassen. In Bereichen, in denen die Regierung nichts verordnet hat, wird also dem Amt für Umweltschutz ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt.

2. Abschnitt: Immissionen

Art. 11 - 13

Die zu Art. 10 gemachten Bemerkungen gelten analog auch für diese Artikel.

3. Abschnitt: Sanierungen

Art. 14 - 18

Die zu Art. 10 gemachten Ausführungen gelten analog auch für diese Artikel.

Bei der Sanierung von Anlagen ist zu beachten, dass die Regierung im Verordnungswege nicht nur alle Vorschriften baulicher und technischer Natur über die Sanierung festlegt, sondern auch festlegt, in welchem Zeitraum die Anlagen zu sanieren sind. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass

solche Zeiträume vernünftig und die in diesem Zeiträumen zu treffenden Sanierungsmassnahmen finanziell tragbar sind.

Ein besonderes Augenmerk verdient Abs. 4 von Art. 14 USG. Gemäss dem Vernehmlassungsbericht zu dieser Gesetzesbestimmung gilt diese Ermächtigung des Amtes für Umweltschutz als Sonderregelung sowohl zu Abs. 2 als auch zu Abs. 3. Dies heisst im Klartext, dass das Amt für Umweltschutz Anordnungen unabhängig von den von der Regierung durch Verordnung erlassenen Vorschriften verfügen kann. Dies erscheint aus der Sicht der Gemeinde Schaan eine sehr weitgehende und durch nichts motivierte Ermächtigung.

4. Abschnitt: Besondere Vorschriften für den Schutz von Luftvereinigungen

Art. 19 - 20

Die zu Art. 10 gemachten Bemerkungen gelten analog auch für diese Artikel.

5. Abschnitt: Besondere Vorschriften für den Schutz vor Lärm und Erschütterungen

Art. 21 - 22

Die zu Art. 10 gemachten Bemerkungen gelten analog auch für diese Artikel.

Diese von der Regierung noch festzulegenden Planungswerte tangieren die Zuständigkeit der Gemeinden auf dem Gebiet der Ortsplanung (Zonenplan/Bauordnung), was in dieser Form nicht akzeptabel ist.

Art. 23 - 24

Sowohl in Art. 23 als auch in Art. 24 sind die Gemeinden als Inhaber von Anlagen (insbesondere wohl Strassen) als Verursacher kostenpflichtig.

Erst die konkreten Emissionsbegrenzungen, die Immissionsgrenzwerte, Vorschriften über die Sanierung von Anlagen, Planungs- und Alarmwerte etc. lassen es zu, sich ein konkreteres Bild über die finanziellen Auswirkungen des USG auf die Gemeinden als Verursacher / Eigentümer von Anlagen zu machen. Es scheint auch aus diesem Grunde notwendig, dass diese Werte auf dem Gesetzeswege festgelegt werden, nicht via Verordnung der Regierung oder Verfügung des Amtes für Umweltschutz.

Art. 25 Anforderungen an Bauzonen

Die Zonenplanung, insbesondere im Bereich der Wohnzonen, wird direkt von den von der Regierung noch festzulegenden Planungswerten tangiert. Die Gemeinden können aufgrund des USG zur Umzonierung verpflichtet werden, wenn die von der Regierung noch festzulegenden Planungswerte überschritten sind. Dies stellt direkte Eingriffe in die im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden liegende Ortsplanung dar und ist nicht akzeptabel.

Art. 27 Schallschutz bei neuen Gebäuden

Es ist nicht geregelt, ob die Lärm-Immissionsgrenzwerte von der Gemeindebaubehörde anzuwenden sind oder von der Landesbaubehörde. Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung, wonach die Gemeinde im Baubewilligungsverfahren nur Gemeindebaurecht anzuwenden haben, ist wohl davon auszugehen, dass diese Vorschriften nur von der Landesbaubehörde anzuwenden sind.

Für das Baubewilligungsverfahren als Ganzes sind die Immissionsgrenzwerte und der Mindestschallschutz von zentraler Bedeutung.

Die zu den Emissionsgrenzwerten in Art. 10 gemachten Bemerkungen gelten analog auch für die Immissionsgrenzwerte und den Mindestschallschutz des Art. 26/27.

4. Kapitel: Abfälle

Die Bestimmungen über die Abfälle entstammen im wesentlichen dem jetzigen Abfallgesetz. Trotzdem sind grundsätzliche Fragen zu stellen:

Dem USG liegt im Bereich der Abfallentsorgung folgendes System zu Grunde:

Die Regierung
- bestimmt die Grundsätze und insb. Art und Standort der Entsorgungsanlagen.(Art. 38 USG), bestimmt getrennte Entsorgung .(Art. 39 USG), Behandlung (Art. 41 USG), Verwertung (Art. 41 USG)
- bewilligt Deponien .(Art. 42 USG) und Entsorgungsanlagen (Art. 46 USG) Entsorgung von Sonderabfällen .(Art. 48/49 USG)
- Der Staat kann Beiträge an die Finanzierung leisten (Art. 47/57 USG)
- bestimmt die Sanierungsbedürftigkeit von Deponien etc. (Art. 58 USG)

Die Gemeinden
- organisieren Sammeldienst, Transport, Verwertung von Siedlungsabfällen(Art. 45 USG)und Kleinmengen von Sonderabfällen(Art. 47 USG)
- errichten Entsorgungsanlagen (Art. 46 USG)
- finanzieren bzw. vorfinanzieren die Entsorgung von Siedlungsabfällen (Art. 55 USG) und tragen die Kosten bei allen Abfällen, wenn ein Verursacher seine Kosten nicht bezahlt (Art. 54 USG)
- sanieren Deponien und finanzieren dies und sanieren und belastete Standort mit Kosten gemäss Verursacherprinzip (Art. 58/59 USG)

Das Amt für Umweltschutz kontrolliert.

Die Regelungs- und Kontrollkompetenzen liegen praktisch zur Gänze bei der Regierung und die Pflicht zur Durchführung und Finanzierung bei den Gemeinden. In der Schweiz teilen sich die entsprechenden Kompetenzen zwischen Bundesrat und Kantonen.

Für das liechtensteinischen USG ist an verschiedenen Stellen die Frage aufzuwerfen, ob die Abfallentsorgung und deren Finanzierung bei den Gemeinden nicht eine Stufe zu tief angesie-

delt ist und ob die Abfallentsorgung mitsamt Deponien und Entsorgungsanlagen und belasteten Standorten etc. nicht in einem grösseren Zusammenhang zu sehen und gemeindenübergreifend auf Landesebene durchzuführen wären.

1. Abschnitt: Vermeidung und Entsorgung von Abfällen

Art. 38 Leitbild

Hier stellt sich die Frage, ob die Interessen der Gemeinden, denen insbesondere bei der Entsorgung der Siedlungsabfälle, der Sonderabfälle, dem Betrieb und der Sanierung der Deponien, etc. eine zentrale Verantwortung und Pflicht zur Kostentragung zukommt, genügend gewahrt sind, wenn die Regierung beim Erlass des Leitbildes lediglich „in Zusammenarbeit"(auch schon gemäss geltendem AG) mit den Gemeinden vorzugehen hat.

Die Formulierung „in Zusammenarbeit" setzt lediglich voraus, dass die Gemeinden bei der Erarbeitung des Leitbildes konsultiert werden, in welcher Form auch immer. Diese Formulierung setzt nicht voraus, dass eine Zustimmung der Gemeinden zu einem erarbeiteten Leitbild vorliegen muss.

Es muss auf eine Formulierung des Gesetzestextes hingearbeitet werden, wonach die Regierung und die Gemeinden das Leitbild zur Abfallentsorgung einvernehmlich erlassen.

Art. 44 Abbrennen von Funken

Eine Verordnungskompetenz der Regierung im Bereich des Abbrennens von Funken erscheint unverhältnismässig. Die Bestimmung, dass nur Holz verwendet werden darf, müsste genügen, auch wenn die Verordnungskompetenz schon geltendes Recht darstellt (das Erlassen eines neuen Gesetzes bzw. die Überführung geltender Bestimmungen ist immer mit einer Überprüfung der Sinnhaftigkeit dieser geltenden Bestimmungen verbunden).

2. Abschnitt Siedlungsabfälle

Art. 46 Errichtung und Betrieb von Entsorgungsanlagen

Wenn sich die Zuständigkeit der Gemeinden in Bezug auf Sammeldienst und Transport von Siedlungsabfällen noch relativ einfach auf das Gemeindegebiet beschränken lässt, zeigt sich bei Errichtung und Betrieb von Entsorgungsanlagen der gemeindeübergreifende Charakter der Aufgabe deutlich. Somit müsste nach Ansicht der Gemeinde Schaan das Land stärker eingebunden werden.
Art. 47 Entsorgung

In Anbetracht der Tatsache, dass die Abfallsorgung derzeit und im neuen USG zu einem grossen Teil den Gemeinden überbunden ist, eigentlich aber, wie der restliche Umweltschutz, als gemeindeübergreifende Angelegenheit zu betrachten ist, müsste nach Ansicht der Gemeinde Schaan das Land stärker in die Finanzierung einbezogen werden.

5. Abschnitt: Finanzierung der Entsorgung

Art. 54 Grundsatz

Wie schon zu Art. 47 USG bemerkt, ist bei der Abfallsorgung als an und für sich gemeindeübergreifender Landesangelegenheit nicht einsehbar, warum hier die Gemeinden letztendlich die Kosten von nicht eruierbaren oder zahlungsunfähigen Verursachern allein tragen sollen. Eine solche Regelung wird abgelehnt.

Art. 55 Finanzierung bei Siedlungsabfällen

Auch hier sollte diskutiert werden, ob das Land finanziell nicht stärker in die Pflicht genommen werden sollte, wenn eine Überbindung der Kosten an den Verursacher nicht möglich ist.

Art. 57 Staatsleistungen

Wie schon zu Art. 47 und 54 USG bemerkt, stellt sich die Frage, ob das Land nicht stärker in die Finanzierung eingebunden werden sollte. Umweltschutz und auch Abfallentsorgung ist Landessache.

6. Abschnitt: Sanierung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten

Art. 58 Pflicht zur Sanierung

Auch hier stellt sich die Frage, ob die Sanierung von Deponien, insbesondere aber von anderen durch Abfälle belasteten Standorten (z.B. ehemalige Fabrikareale etc.) ausschliesslich Sache der Gemeinden ist oder ob hier auch das Land mit dem zuständigen Amt für Umweltschutz stärker in die Pflicht genommen werden sollte, wenn dem Land schon die Kompetenz zusteht, über die Sanierungsbedürftigkeit und -dringlichkeit zu entscheiden.

In Bezug auf die mannigfaltige Zuständigkeit der Gemeinden im Bereich der Abfallentsorgung bleibt ungeregelt und ist auch im derzeitigen Abfallgesetz ungeregelt, wie gemeindeüberschreitende Angelegenheiten zu handhaben sind.

Art. 59 Tragung der Kosten

Wer trägt letztendlich die Kosten, wenn der Verursacher nicht zu eruieren ist oder nicht bezahlen kann? Bleibt wiederum die Gemeinde auf den Kosten sitzen?

3. Titel: Vollzug, Förderung und Verfahren
1.Kapitel: Vollzug
1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 64 Vollzugskompetenzen

Diese Bestimmung ist in dieser Allgemeinheit nicht umsetzbar. Im Gesetz sind an den einzelnen Stellen die Kompetenzen geregelt. Die Darstellung der Kompetenzen hätte, will man die Kompetenzordnung nochmals zusammenfassend darstellen, unter Aufzählung der einzelnen Gesetzesbestimmungen und der Kurzbeschreibung der Kompetenzen der einzelnen Behörden als Zusammenfassung der vom Gesetz vorgenommenen Kompetenzregelungen zu erfolgen.

Art. 67 Massnahmenplan

An dieser Stelle erstaunt die Verordnungskompetenz der Regierung.

Der Massnahmenplan kann eigentlich nur als ein behördeninterner und lediglich behörden-verbindlicher Plan verstanden werden.

Die Umsetzung der im Plan enthaltenen Massnahmen kann aufgrund des USG von der Regierung erfolgen, wenn die Regierung gemäss USG die entsprechende Vollzugskompetenz hat.

Liegen die entsprechenden Kompetenzen bei den Gemeinden, liegt auch die Umsetzung der Massnahmen bei den Gemeinden und es bleibt aufgrund der im Gesetz enthaltenen Zuständigkeiten abzuklären, ob die Gemeinde verpflichtet ist, die von der Regierung geplanten Massnahmen umzusetzen.

Fehlen für die Umsetzung der Massnahmen die rechtlichen Grundlagen, sind diese durch Abänderung des USG zu schaffen.

Es bleibt kein Raum für eine Verordnungskompetenz der Regierung. Die Regierung kann mittels Verordnung weder die im USG normierten Zuständigkeiten abändern, noch Massnahmen verordnen, die keine gesetzliche Grundlage haben. Art. 67 Abs. 5 ist zu streichen.

In Art. 69 gibt es für die Umsetzung der Lärmaktionspläne auch keine zusätzliche Verordnungskompetenz.

Art. 68 Lärmkarten

Die zu den Emissionsgrenzwerten in Art. 10 und vielen anderen Bestimmungen mit Verordnungskompetenz der Regierung gemachten Bemerkungen gelten analog auch für diese Bestimmung.

3. Kapitel: Verfahren

Art. 83 Enteignung

Der Staat kann das Recht zur Enteignung nicht Dritten übertragen.

Eine Enteignung, als schwerer Eingriff in das Eigentum, kann nur auf einer klaren gesetzlichen Grundlage erfolgen und so ist auch in einem Gesetz festzuhalten, wer als Enteigner auftreten kann. Im Sachenrecht und der Regierungsverordnung dazu und in verschiedenen Gesetzen wurde dem Staat, den Gemeinden, öffentlichrechtliche Selbstverwaltungskörper, den LKW, konzessionierten Unternehmen und auch Privaten das Enteignungsrecht in bestimmten Fällen zugesprochen.

Das Enteignungsrecht ist auch im USG auf eine solide gesetzlichen Grundlage zu stellen und diejenigen, die das Recht haben, als Enteigner aufzutreten, sind dazu zu ermächtigen. Es sind dies die Gemeinden und allenfalls private Unternehmen, denen Aufgaben gemäss dem USG übertragen wurden.

Der Passus, „oder dieses Recht Dritten übertragen“ wurde aus der Schweizer Rezeptionsvorlage übernommen und nicht darauf Bedacht genommen, dass das Schweizer Enteignungsrecht in Art. 2 und 3 unter gewissen Voraussetzungen die Übertragung des Enteignungsrechts an Dritte vorsieht. Allerdings ist auch in der Schweiz für die Übertragung des Enteignungsrechts ein Bundesbeschluss oder ein Bundesgesetz notwendig.

Antrag

Genehmigung der vorliegenden Stellungnahme.

Erwägungen

Es wird erwähnt, dass die Stellungnahme ausführlich ausgefallen sei. Es gehe vor allem um die Verteilung der Kompetenzen und die Übernahme der Kosten. In dieser Hinsicht könne der Gesetzesentwurf nicht so stehen gelassen werden. Inhaltlich hingegen sei er in Ordnung.

Ein Gemeinderat fragt, wer die Stellungnahme ausgearbeitet habe. Dazu wird geantwortet, dass dies aus terminlichen Gründen nicht die Umweltkommission gemacht habe (Gemeindewahlen, Neubesetzung der Kommissionen). Diese Frage sei in der Vorsteherkonferenz diskutiert worden. Anschliessend ist eine gemeinsame Stellungnahme ausgearbeitet worden. Diese wurde jeweils auf die Gemeinde angepasst.

Ein Gemeinderat fragt, ob die Idee der Stellungnahme sei, die verschiedenen Grenzwerte in das Gesetz aufzunehmen. Dazu wird geantwortet, dass dies nicht der Fall sei. Es gehe aber darum zu wissen, wie die Grenzwerte in etwa aussehen.

Es wird festgehalten, dass es sich um ein Rahmengesetz handle, was im Prinzip gut ist. Wichtig wäre jedoch, dass die massgeblichen Verordnungen bereits vorhanden sind.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

94 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über den Nichtraucherschutz und die Tabakprävention

Ausgangslage

Die Gemeinde Schaan wurde am 07. Februar 2007 durch die F.L. Regierung, Ressort Gesundheit, eingeladen, zum erwähnten Vernehmlassungsbericht eine Stellungnahme auszuarbeiten. Da die Gesundheitskommission noch nicht vollständig besetzt ist, hat die Gemeindevorstehung eine Stellungnahme ausgearbeitet.

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht

Die Gemeinde Schaan begrüsst grundsätzlich die Schaffung eines Gesetzes über den Nichtraucherschutz und die Tabakprävention. In den Räumlichkeiten der Gemeinde Schaan existiert schon seit einigen Jahren ein Rauchverbot, das Rauchen ist nur noch in speziellen Räumen gestattet. Auch in der Primarschule ist das Rauchen verboten, es besteht auch kein „Raucherzimmer“ mehr.

Zu einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 2 lit. d Ziff. 2.

bei Räumen des Gemeinwesens: die Gebäudeverwaltung;

Die Gemeinde Schaan verfügt über keine Abteilung, die als „Gebäudeverwaltung“ bezeichnet wird. Diese Bezeichnung dürfte in den einzelnen Gemeinden und dem Land Liechtenstein generell kaum zutreffen. Gemäss Gemeindegesetz Art. 52 leitet der Gemeindevorsteher die Verwaltung, so dass auch er letztlich dafür verantwortlich ist, dass dieses Gesetz umgesetzt wird.

Art. 3 Abs. 1

1) Das Rauchen ist verboten:
a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen;
b) in Gebäuden des Gemeinwesens

Es ist klar, dass auch die Gemeindesäle von dieser Regelung betroffen sind. Ein Rauchverbot bei öffentlich zugänglichen Anlässen ist zu begrüssen, bei geschlossenen Gesellschaften hingegen in Frage zu stellen. Bei geschlossenen Veranstaltungen (z.B. Hochzeitsfeiern o.ä.) soll es dem Veranstalter freigestellt bleiben, ob Rauchen gestattet ist oder nicht.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Vereinslokalitäten. Es soll dem einzelnen Verein freigestellt sein, ob in seinen Räumlichkeiten Rauchen gestattet ist oder nicht. Vereinslokalitäten sind zudem nicht

generell öffentlich zugänglich, sondern nur einem bestimmten Personenkreis, nämlich den Vereinsmitgliedern.

Selbstverständlich ist es dem Eigentümer (d.h. der Gemeinde) jederzeit möglich, ein grundsätzlich allgemein gültiges Rauchverbot in seinen Liegenschaften, d.h. inklusive Säle und Vereinsräume, zu verhängen. Es soll aber weiterhin möglich sein, bei geschlossenen Gesellschaften zu rauchen.

Art. 3 Abs. 3

Das Rauchverbot gemäss Abs. 1 Bst. d kann vom Amt für Gesundheit mittels Verfügung im Einzelfall für Veranstaltungen, die sich überwiegend an Erwachsene richten, aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.

Bei gewissen Veranstaltungen, welche sich überwiegend an Erwachsene richten, soll ein Rauchverbot in Schularealen oder Begegnungs- und Betreuungsstätten temporär aufgehoben werden können (Raucherräume oder Orte im Aussenbereich der Anlagen). Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Veranstalter soll dies gemäss der Gesetzesvorlage durch das Amt für Gesundheit erfolgen. Die Durchführung in der Praxis muss jedoch in Frage gestellt werden, es sollte eine einfachere Lösung überlegt werden. So ist z.B. statt des Erlasses einer Verfügung durch das Amt für Gesundheit vorstellbar, dass lediglich eine Meldung durch den Veranstalter oder durch den Gebäudeeigentümer erfolgen kann.

Bemerkung zur Gastronomie

Ein generelles Rauchverbot in der Gastronomie mit der Ausnahme, dass Rauchen in speziellen Räumen gestattet sein soll, scheint übertrieben. Die Einrichtung solcher Räume dürfte viele Gastwirte finanziell überfordern bzw. ist zum Teil auf Grund der Lokalsituation gar nicht machbar. Eine ähnliche Diskussion ist zur Zeit in Deutschland im Gange. Auch dort werden Ausnahmen für solche Lokale gefordert.

Zu beachten ist zudem, dass bei Rauchverboten die Rauchenden auf die Strasse ausweichen, um dort zu rauchen. Dies wird einigen Lärm mit sich bringen mit entsprechenden Reaktionen von Anwohnerinnen und Anwohnern.

Im Sinne der Stärkung der Eigenverantwortung der Gastronomen und der Bürger ist vorstellbar, den umgekehrten Weg zu gehen. Gastronomiebetriebe sollen grundsätzlich zwar rauchfrei sein. Es soll dem Gastronomen aber möglich sein, sein Lokal als „Raucherlokal“ zu deklarieren, wie es auch bereits jetzt der Fall ist, indem ein Lokal als „Nichtraucherlokal“ deklariert wird. So ist jedem Besucher ein freier Entscheid möglich, welches Lokal er aufsuchen möchte. Es soll nicht so sein, dass in eine Überregulierung verfallen wird, sondern die Eigenverantwortung soll wieder vermehrt gestärkt werden.

Antrag

Genehmigung der Stellungnahme.

Erwägungen

Ein Gemeinderat **beantragt**, den Passus „Bemerkungen zur Gastronomie“ zu streichen, da der Gesetzesvorschlag nach seiner Ansicht besser sei. Man solle den Mut zu einem Rauchverbot in der Gastronomie haben.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass auch die Angestellten der Gastronomie eingeschlossen sein sollten, wenn der Schutz der Arbeitnehmer in den Vordergrund gestellt wird.

Ein Gemeinderat erklärt zur Stellungnahme, dass er in Frage stellen wolle, weshalb der Staat alles verbieten solle.

Beschlussfassung

1. Der Punkt „Bemerkungen zur Gastronomie“ wird gestrichen.

2. Die Stellungnahme wird genehmigt.

Abstimmungsresultat (12 Anwesende)

1. Der Antrag, den Punkt „Bemerkungen zur Gastronomie“ zu streichen, erhält 7 Ja-Stimmen und ist damit angenommen.

2. Die Stellungnahme wird mit 11 Ja-Stimmen genehmigt.

95 Information: Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

Ausgangslage

An der Gemeinderatssitzung vom 14. März 2007, Trakt. Nr. 78, wurde die Gesundheitskommission beauftragt zu prüfen, ob die Gemeinde Schaan betroffen ist und eine Stellungnahme abgegeben werden soll.

Die Gemeinde Schaan ist nicht direkt von den Gesetzesänderungen betroffen. Gemäss Mitteilungen des design. Vorsitzenden der Gesundheitskommission, Gemeinderat Peter Hilti, kann deshalb auf eine Stellungnahme verzichtet werden.

96 Vernehmlassungsbericht

Ausgangslage

Bei der Gemeinde Schaan ist folgender Vernehmlassungsbericht zur Stellungnahme eingetroffen:

Vernehmlassungsbericht betreffend die Reform des Finanzzuweisungssystems vom Land zu den Gemeinden	15. Juni 2007

Für allfällige Stellungnahmen werden in der Regel interfraktionelle Arbeitsgruppen gebildet oder die entsprechenden Kommissionen beauftragt.

Beim Vernehmlassungsbericht betreffend die Reform des Finanzzuweisungssystems vom Land zu den Gemeinden handelt es sich um eine wichtige Gesetzesänderung, so dass eine Stellungnahme unabdingbar ist. Es wird vorgeschlagen, die Finanzkommission mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu beauftragen.

Antrag

Beschlussfassung über die Ausarbeitung von Stellungnahmen im Sinne der Ausgangslage.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird an einer der nächsten Sitzungen über das vorgeschlagene System informiert, da es grosse Auswirkungen auf die Gemeinde Schaan haben wird. Mit dem aus dieser Information erhaltenen Meinungsbild wird die Finanzkommission eine Stellungnahme erarbeiten.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Die Finanzkommission wird mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme beauftragt. Es ist die Information an die Gemeinderäte abzuwarten.

100 Informationen ÖAWG

Ausgangslage

Der Gemeinderat wird durch Wendelin Lampert, Stabsstelle öffentliches Auftragswesen, mit folgenden Folien eingehend informiert:

Grundsätze der Gesetze ÖAWG und ÖAWSG
Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW
Gleichbehandlung / Nichtdiskriminierung
Rechtsschutz / Beschwerdemöglichkeit
Transparenz
ÖAWG
ÖAWSG
Konkurrenz
Ober- und unterhalb der Schwellenwerte in den Gesetzen
Vergabe an die wirtschaftlich günstigste Offerte oder die günstigste Offerte
Gemeinde Schaan
3
LIECHTENSTEIN

Welche Auftragstypen unterstehen den Gesetzen?
Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW
Bauauftrag
z.B. Zimmermann
Lieferauftrag
z.B. Computer
Dienstleistungsauftrag
z.B. Programmierung
Gemeinde Schaan
4
LIECHTENSTEIN

Wer ist ein Auftraggeber gemäss den Gesetzen?

Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW

- Land Liechtenstein
- GEMEINDEN
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts
- Einrichtungen des privaten Rechts bei einer Subventionierung
- Zusammenschlüsse von Auftraggebern
- Unternehmungen in den Sektoren

LIECHTENSTEIN

Gemeinde Schaan 5

Welcher Auftragswert ist massgebend?

Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW

– **Unterhalb der Schwellenwerte:**
Liegt der Wert des **einzelnen** Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrages unterhalb der Schwellenwerte, handelt es sich um einen Auftrag unterhalb der Schwellenwerte.

Bauauftrag z.B. Baumeisterarbeiten

Lieferauftrag z.B. Fahrzeugbeschaffung

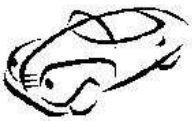

Dienstleistungsauftrag z.B. Architekturauftrag

LIECHTENSTEIN

Gemeinde Schaan 6

Welcher Auftragswert ist massgebend?

Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW

– **Oberhalb der Schwellenwerte:**

Liegt der Wert der **Summe aller Bauaufträge** eines Projektes oberhalb der Schwellenwerte, handelt es sich um einen Auftrag oberhalb der Schwellenwerte.

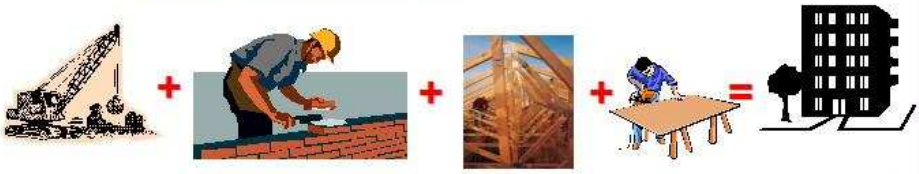

Liegt der Wert des **einzelnen Liefer- oder Dienstleistungsauftrages** oberhalb der Schwellenwerte, handelt es sich um einen Auftrag oberhalb der Schwellenwerte.

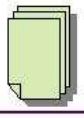

Gemeinde Schaan 7

LIECHTENSTEIN

Wie wird der Auftragswert ermittelt?

Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW

– Geschätzter Wert nach Treue und Glauben, exkl. MwSt.
– Eine Aufteilung des Auftrages in Lose ist zulässig, nicht aber zur Berechnung des Auftragswertes

– Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf
– Dienstleistungsaufträge, für die kein Gesamtpreis angegeben wird oder angegeben werden kann
– Regelmässige Aufträge oder Daueraufträge

Gemeinde Schaan 8

LIECHTENSTEIN

Welche Verfahrensarten gibt es?

Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW

– **Offenes Verfahren**
  - Jede interessierte Person kann aufgrund der Bekanntmachung die Ausschreibungsunterlagen beantragen und eine Offerte einreichen

Die Offerte mit der besten Erfüllung der Zuschlagskriterien erhält den Auftrag!

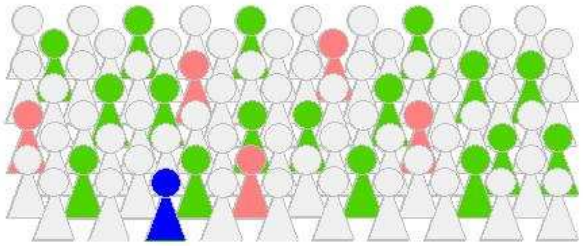

Gemeinde Schaan 9

LIECHTENSTEIN

Welche Verfahrensarten gibt es?

Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW

– **Nicht offenes Verfahren**
  - zweistufiges Verfahren: in einer ersten Stufe kann sich jede interessierte Person aufgrund der Bekanntmachung um eine Aufforderung zur Offertstellung bewerben; in einer zweiten Stufe wählt der Auftraggeber aus ihnen 5-20 Bewerber aus, die zur Offertstellung aufgefordert werden

Die Offerte mit der besten Erfüllung der Zuschlagskriterien erhält den Auftrag!

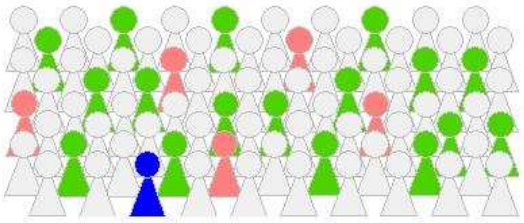

Gemeinde Schaan 10

LIECHTENSTEIN

Welche Verfahrensarten gibt es?

Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW

– **Verhandlungsverfahren**
  - Mindestens 3 ausgewählte Bewerber dürfen eine Offerte einreichen
  - Es ist möglichst auch mit einer Persor mit einem Bewerber ausserhalb derjenigen Gemeinde zu verhandeln, in welcher der Auftrag zur Ausführung gelangt
  - Die Möglichkeit, einen auswärtigen Offertsteller einzuladen, besteht immer, ausser es handelt sich um Spezialaufträge, wo es im Land nur einen Offertsteller gibt
  - Es ist auf den Hauptsitz gemäss Öffentlichkeitsregisterauszug abzustellen

Die Offerte mit der besten Erfüllung der Zuschlagskriterien erhält den Auftrag!

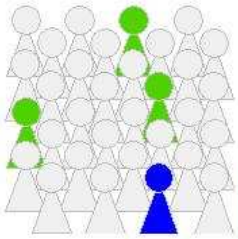

Gemeinde Schaan 11

LIECHTENSTEIN

Welche Verfahrensarten gibt es?

Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW

– **Direktvergabe** ist bis CHF 50‘000 exkl. MwSt. zulässig

Die Offerte mit der besten Erfüllung der Zuschlagskriterien erhält den Auftrag!

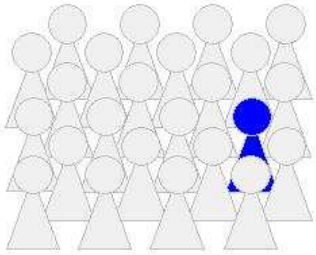

Gemeinde Schaan 12

LIECHTENSTEIN

Nationale und internationale Schwellenwerte

Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW

Auftrags-art	Verfahrensart			
	Direktvergabe	Verhandlungs-verfahren	Offenes oder nicht offenes Verfahren	Offenes oder nicht offenes Verfahren
Bauauf-trag	bis CHF 50'000	bis CHF 100'000	ab CHF 100'000	ab CHF 8'163'132
Liefer-auftrag	bis CHF 50'000	bis CHF 100'000	ab CHF 100'000	ab CHF 326'525
Dienstleis-tungsauf-trag	bis CHF 50'000	bis CHF 212'242	ab CHF 212'242	ab CHF 309'525
	Nationaler Bereich			Internationaler Bereich

Gemeinde Schaan 13

LIECHTENSTEIN

Inhalt der Ausschreibungsunterlagen

Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW

Allgemeine und Besondere Auftragsbestimmungen

- Allgemeine Auftragsbestimmungen: z.B.
  - Angaben über Variantenofferten
  - Nachweise der Eignung
  - Bezeichnung der Stelle, die über die zwingenden Auftragsbestimmungen Auskunft erteilt
  - Ort, Zeitpunkt und Personen der Offertöffnung
  - Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

Gemeinde Schaan 14

LIECHTENSTEIN

Inhalt der Ausschreibungsunterlagen

Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW

- Allgemeine Auftragsbestimmungen:
  - Form der Übermittlung der Offerte
  - Folgen der Nichterfüllung der Auftragsbestimmungen, z.B. Höhe der Konventionalstrafe
- Besondere Auftragsbestimmungen:
  - Terminplan
  - Detaillierter Leistungsbeschrieb
  - Technische Spezifikationen

Gemeinde Schaan 15

LIECHTENSTEIN

Eignungskriterien

Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW

- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- finanzielle Leistungsfähigkeit
- qualitative Leistungsfähigkeit
- technische Leistungsfähigkeit

Eignungskriterien sind **K.o.-Kriterien**, sprich die Eignung ist vorhanden oder eben **nicht vorhanden**, was dann **zum Ausschluss** führt.

Eignungskriterien haben sich grundsätzlich auf die **Eignung** des **Offertstellers** zu beziehen und **nicht** auf die **Eignung** des auszuführenden **Auftragsgegenstandes**.

Gemeinde Schaan 16

LIECHTENSTEIN

Vergabegrundsätze
Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW
Der Zuschlag wird der wirtschaftlich günstigsten Offerte oder der Offerte mit dem niedrigsten Preis erteilt.
Zuschlagskriterien:
Technischen Wertes oder Hilfe
Dauer und Termin der Ausführung
Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter
Umweltverträglichkeit
Qualität
Ästhetik
Wirtschaftlich günstigste Offerte
Preis
Zweckmässigkeit
Betriebskosten
Versorgungs- / Betriebssicherheit
Kundendienst, z.B. Betrieb und Wartung
Lehrlingsausbildung
ODER
CHF
Niedrigster Preis
Gemeinde Schaan
17
LIECHTENSTEIN

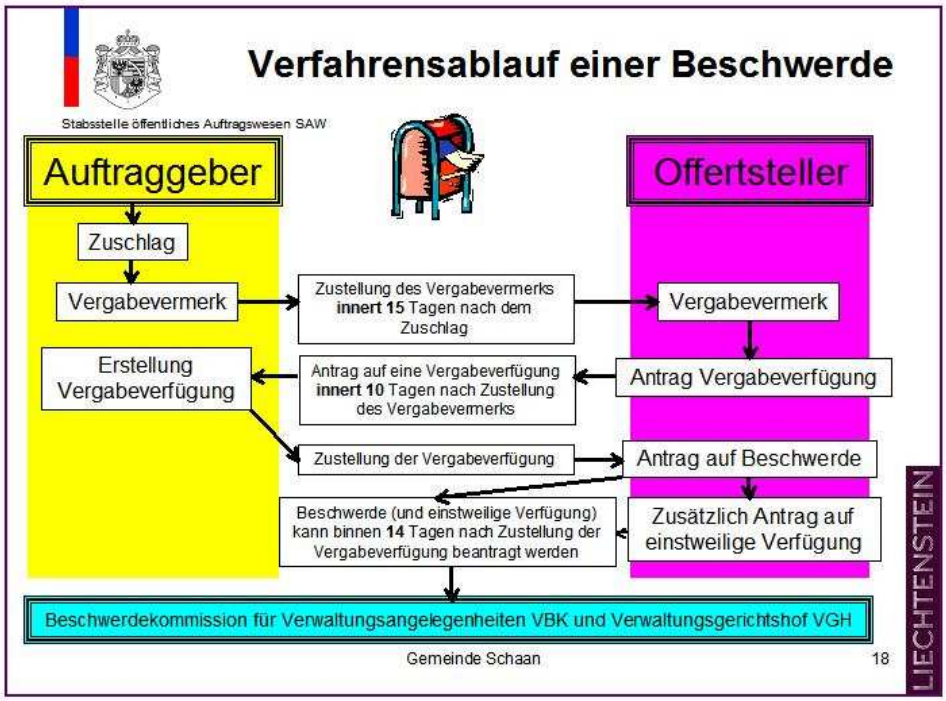
Verfahrensablauf einer Beschwerde
Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW
Auftraggeber
Offertsteller
Zuschlag
Vergabevermerk
Zustellung des Vergabevermerks innert 15 Tagen nach dem Zuschlag
Vergabevermerk
Erstellung Vergabeverfügung
Antrag auf eine Vergabeverfügung innert 10 Tagen nach Zustellung des Vergabevermerks
Antrag Vergabeverfügung
Zustellung der Vergabeverfügung
Antrag auf Beschwerde
Beschwerde (und einstweilige Verfügung) kann binnen 14 Tagen nach Zustellung der Vergabeverfügung beantragt werden
Zusätzlich Antrag auf einstweilige Verfügung
Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten VBK und Verwaltungsgerichtshof VGH
Gemeinde Schaan
18
LIECHTENSTEIN

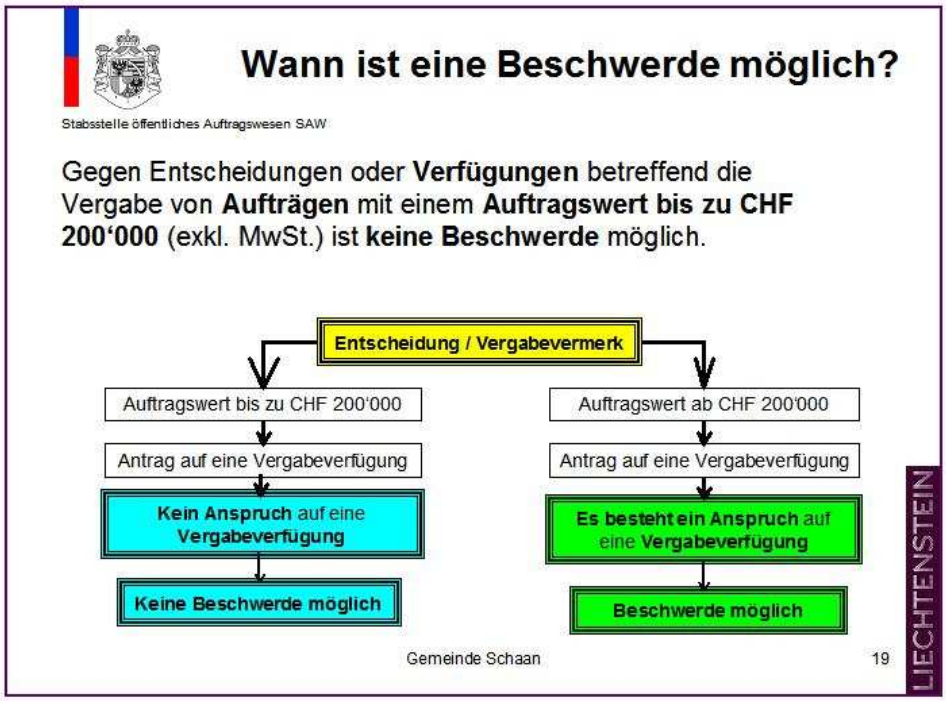
Wann ist eine Beschwerde möglich?
Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW
Gegen Entscheidungen oder **Verfügungen** betreffend die Vergabe von **Aufträgen** mit einem **Auftragswert bis zu CHF 200‘000** (exkl. MwSt.) ist **keine Beschwerde** möglich.
Entscheidung / Vergabevermerk
Auftragswert bis zu CHF 200‘000
Antrag auf eine Vergabeverfügung
Kein Anspruch auf eine Vergabeverfügung
Keine Beschwerde möglich
Auftragswert ab CHF 200‘000
Antrag auf eine Vergabeverfügung
Es besteht ein Anspruch auf eine Vergabeverfügung
Beschwerde möglich
Gemeinde Schaan
19
LIECHTENSTEIN

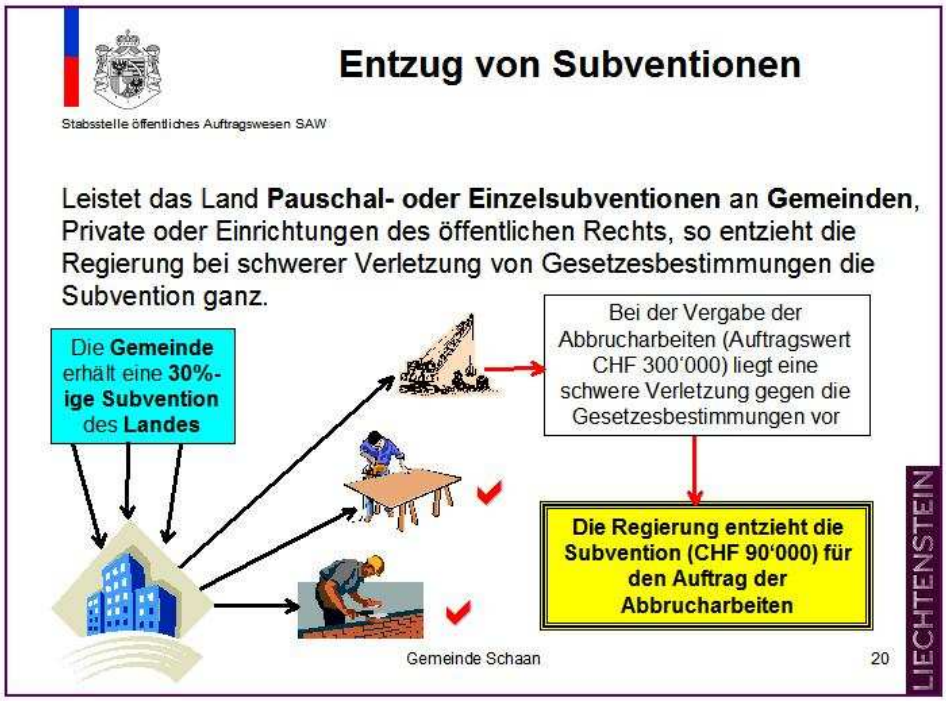
Entzug von Subventionen
Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW
Leistet das Land **Pauschal- oder Einzelsubventionen** an **Gemeinden**, Private oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts, so entzieht die Regierung bei schwerer Verletzung von Gesetzesbestimmungen die Subvention ganz.
Die **Gemeinde** erhält eine **30%-ige Subvention** des **Landes**
Bei der Vergabe der Abbrucharbeiten (Auftragswert CHF 300‘000) liegt eine schwere Verletzung gegen die Gesetzesbestimmungen vor
Die Regierung entzieht die Subvention (CHF 90‘000) für den Auftrag der Abbrucharbeiten
Gemeinde Schaan
20
LIECHTENSTEIN

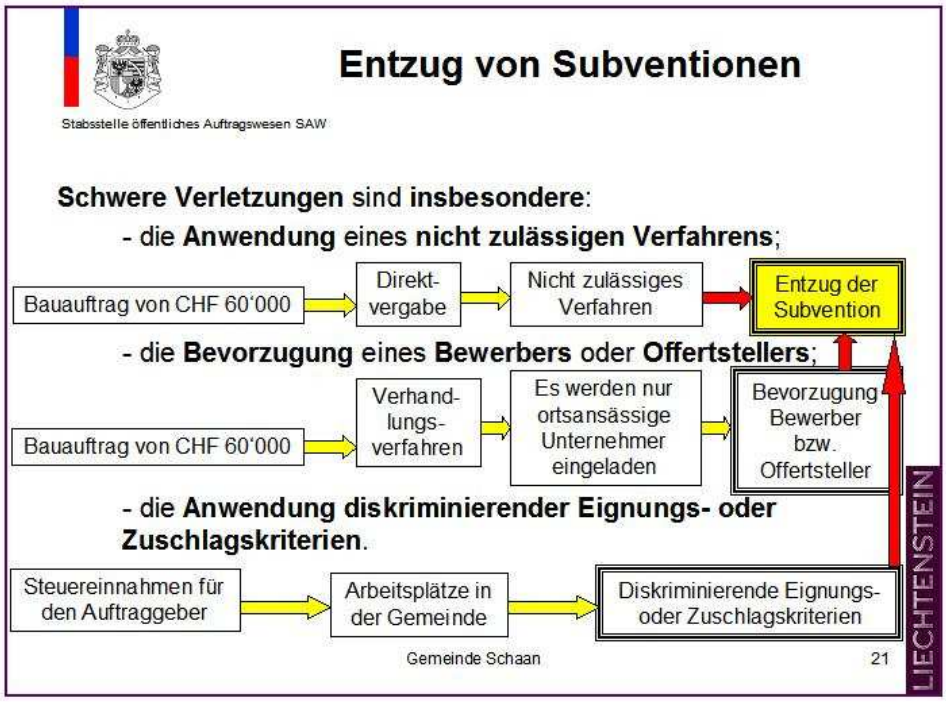
Entzug von Subventionen
Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW
Schwere Verletzungen sind insbesondere:
- die Anwendung eines nicht zulässigen Verfahrens;
Bauauftrag von CHF 60'000
Direkt-vergabe
Nicht zulässiges Verfahren
Entzug der Subvention
- die Bevorzugung eines Bewerbers oder Offertstellers;
Bauauftrag von CHF 60'000
Verhand-lungs-verfahren
Es werden nur ortsansässige Unternehmer eingeladen
Bevorzugung Bewerber bzw. Offertsteller
- die Anwendung diskriminierender Eignungs- oder Zuschlagskriterien.
Steuereinnahmen für den Auftraggeber
Arbeitsplätze in der Gemeinde
Diskriminierende Eignungs- oder Zuschlagskriterien
Gemeinde Schaan
21
LIECHTENSTEIN

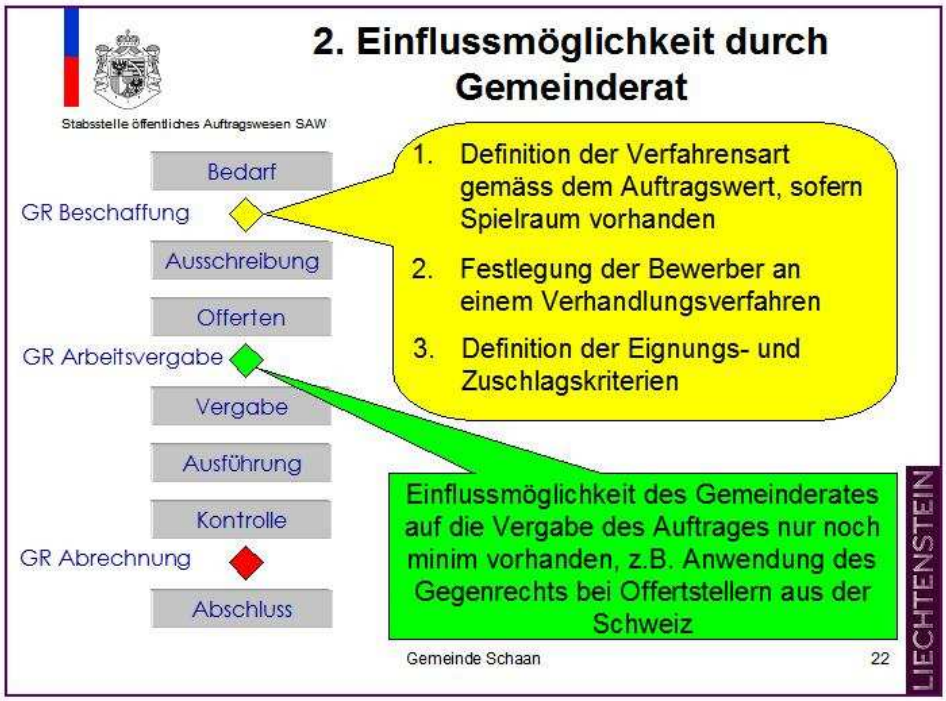
2. Einflussmöglichkeit durch Gemeinderat
Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW
Bedarf
GR Beschaffung
Ausschreibung
Offerten
GR Arbeitsvergabe
Vergabe
Ausführung
Kontrolle
GR Abrechnung
Abschluss
1. Definition der Verfahrensart gemäss dem Auftragswert, sofern Spielraum vorhanden
2. Festlegung der Bewerber an einem Verhandlungsverfahren
3. Definition der Eignungs- und Zuschlagskriterien
Einflussmöglichkeit des Gemeinderates auf die Vergabe des Auftrages nur noch minim vorhanden, z.B. Anwendung des Gegenrechts bei Offertstellern aus der Schweiz
Gemeinde Schaan
22
LIECHTENSTEIN

3. Auftragsstatistik Jahr 2005
Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW
Anzahl der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der nationalen und internationalen Schwellenwerte (Total 1‘619)
Dienstleistungsaufträge
537
33.17%
Bauaufträge
979
60.47%
Lieferaufträge
103
6.36%
Gemeinde Schaan
23
LIECHTENSTEIN

3. Auftragsstatistik Jahr 2005
Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW
Summe der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der nationalen und internationalen Schwellenwerte
CHF 166'578'033
Dienstleistungsaufträge
CHF 39'722'970
24%
Lieferaufträge
CHF 8'930'825
5%
Bauaufträge
CHF 117'924'239
71%
Gemeinde Schaan
24
LIECHTENSTEIN

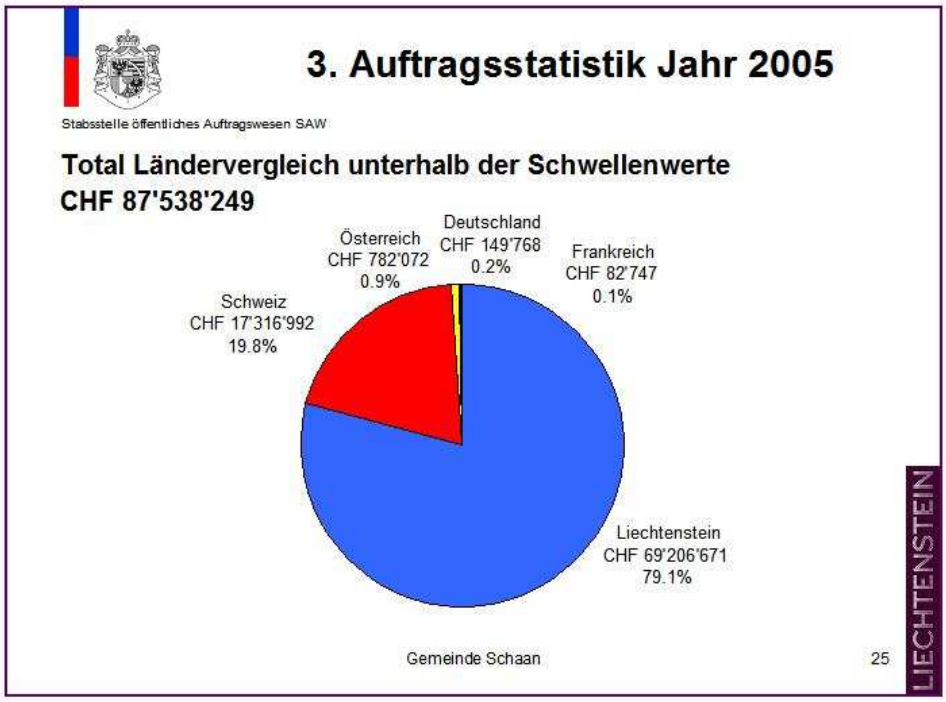
3. Auftragsstatistik Jahr 2005
Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW
Total Ländervergleich unterhalb der Schwellenwerte
CHF 87'538'249
Österreich
CHF 782'072
0.9%
Deutschland
CHF 149'768
0.2%
Frankreich
CHF 82'747
0.1%
Schweiz
CHF 17'316'992
19.8%
Liechtenstein
CHF 69'206'671
79.1%
Gemeinde Schaan
25
LIECHTENSTEIN

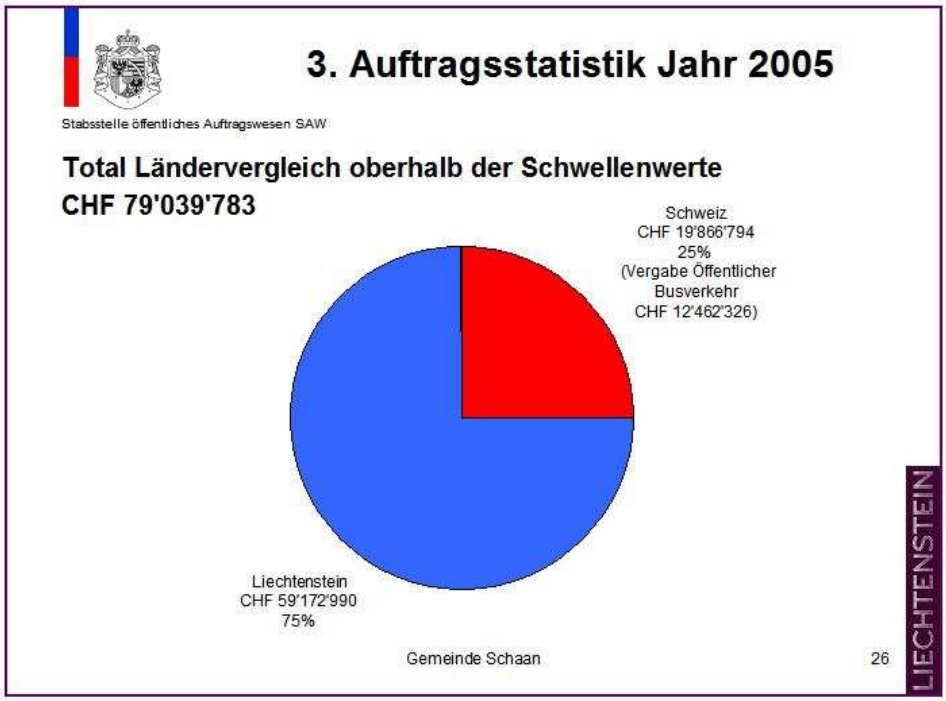
3. Auftragsstatistik Jahr 2005
Stabsstelle öffentliches Auftragswesen SAW
Total Ländervergleich oberhalb der Schwellenwerte
CHF 79'039'783
Schweiz
CHF 19'866'794
25%
(Vergabe Öffentlicher
Busverkehr
CHF 12'462'326)
Liechtenstein
CHF 59'172'990
75%
Gemeinde Schaan
26
LIECHTENSTEIN

Erwägungen

Während der Diskussion mit Wendelin Lampert werden folgende Punkte erwähnt:
- Kriterien „Nicht offenes Verfahren“
  - Für Architekturarbeiten können Kriterien definiert werden wie z.B. eine Mindestsumme für ein bereits erstelltes Projekt.
  - Oft werden eine gewisse Zahl Liechtensteiner Architekten „gesetzt“, einige aus der näheren Umgebung, über die restlichen Plätze entscheidet das Los.
  - Mit einer solchen Vorauswahl kann vermieden werden, dass die Architekturbüros sinnlosen Aufwand betreiben, da die Erstellung eines Wettbewerbsbeitrages bis zu CHF 30'000.-- an Kosten ergeben kann.
- Die internationalen Schwellenwerte sind je nach Auftraggeber unterschiedlich hoch (Land, Gemeinden, Sektoren).
- Ein Gemeinderat stellt fest, dass alle Daten zum Schluss bei der Stabsstelle öffentliches Auftragswesen zusammen laufen. Er fragt, ob dort nicht zentral die Vergaben gesteuert werden könnten bzw. die Daten wie z.B. über Steuerschulden o.ä. zur Verfügung gestellt werden könnten. Dazu wird geantwortet, dass dem die Vorschriften über den Datenschutz entgegen stehen.
- Ein Gemeinderat fragt, ob die verlangten Unterlagen und Angaben denn überhaupt angesehen werden, oder ob vielleicht eine „schwarze Liste“ geführt werden könnte.
- Es wird erwähnt, dass eine Kaution beim Einlegen einer Beschwerde möglich sei. Dies stelle jedoch eine „Kann“-Bestimmung dar und sei zu begründen.
- Bei Verstoss gegen die Gesetze kann die Regierung den Entzug von Subventionen verfügen, dazu bestehen jedoch keine Erfahrungswerte.
- Ein Gemeinderat fragt, wie sich die Situation darstelle, wenn die Gemeinde die Möglichkeit habe, eine Occasionsmaschine anzuschaffen. Dazu wird geantwortet, dass auch dabei die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden müssen. Im vorliegenden Fall (Trakt. Nr. 86) handle es sich um einen Lieferauftrag, der im ordentlichen Verfahren auszuschreiben sei. Es bestehe schliesslich die Möglichkeit, dass eine andere Firma ebenfalls ein solches Occasionsgerät verkaufe.
- Weitere Informationen stehen unter www.saw.llv.li zu Verfügung.

Der Gemeinderat dankt Wendelin Lampert für die gut vorbereiteten und verständlichen Informationen sowie die offene Diskussion.

Während der Diskussion ohne weitere Anwesende wird folgendes erwähnt:
- Ein Gemeinderat fragt nochmals wegen der Vorbedingungen bei Ausschreibungen und, ob nur nach dem Preis entschieden werde. Er habe das Gefühl, dass viele Unterlagen beigebracht werden müssen, diese jedoch nicht angeschaut werden. In bestimmten Bereichen gebe es auch immer in etwa die gleichen Offertsteller, deren wirtschaftliche Situation sei in etwa bekannt.
- Es wird geantwortet, dass diese Erwägungen in die Diskussion der Arbeitsgruppe über die Überarbeitung des ÖAWG einfliessen werden.

Schaan, 26. April 2007

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher